



Gerhard Fechner

Widersprüche / Klagen „gegen die 25. Deputatsstunde“ Rechtsstreit letztinstanzlich entschieden Widersprüche sollten zurückgenommen werden

Liebe Mitglieder,

der Rechtsstreit um die „Einführung der 25. Deputatsstunde“ ist endgültig entschieden. Die Änderung des Regelstundenmaßerlasses im Jahre 2003 war rechtmäßig.

Ein kurzer Rückblick:

Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (sog. Regelstundenmaßerlass) wurde im Jahre 2003 zwei mal geändert. Im Rahmen dieser Änderungen wurde das Deputat für wissenschaftliche Lehrkräfte von 24 auf 25 Stunden erhöht und die Altersermäßigung für 55- bis 59-jährige Technische Lehrkräfte zurückgenommen. Mit Beschluss vom 10.01.2006 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Hauptpersonalrat bei diesen Vorschriftenänderungen zu Unrecht nicht beteiligt worden war. Darauf stellten zahlreiche Lehrkräfte - unterstützt durch die Gewerkschaften - Anträge auf Deputatsreduzierung und Ausgleich bereits zuviel geleisteter Unterrichtsstunden. Dabei wurde landesweit so vorgegangen, dass die Gewerkschaften in einzelnen „Musterverfahren“ stellvertretend für alle anderen KollegInnen bei den Verwaltungsgerichten Klagen einreichten – so führte der BLV insgesamt vier Musterprozesse durch. Gleichzeitig beabsichtigten zahlreiche Lehrkräfte im ganzen Land ihre Rechte dadurch zu wahren, dass sie auf ihre von den Regierungspräsidien abgelehnten Anträge Widerspruch einlegten und sich gleichzeitig mit dem Ruhen ihrer Verfahren einverstanden erklärten – so lange, bis die oben genannten Musterprozesse entschieden seien. Durch diese Vorgehensweise ersparten sie sich einerseits den Eintritt in ein kostenrisikobehaftetes Klageverfahren und konnten andererseits ihre – zum damaligen Zeitpunkt möglicherweise bestehenden - Rechte wahren.

Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Urteil vom 06.02.2009, Aktenzeichen: 4 S 1777/07 entschieden, dass der von den Lehrkräften gerügte Fehler durch die inzwischen erfolgte Nachholung des erforderlichen Mitbestimmungsverfahrens geheilt worden ist und dass Ausgleichsansprüche nicht bestehen. Die Revision gegen das vorgenannte Urteil wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 09.02.2010, Aktenzeichen: 2 B 64/09 zurückgewiesen. Damit ist letztinstanzlich entschieden worden, dass die von den Lehrkräften geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen.

Deshalb empfehlen wir nun allen Mitgliedern, eventuell noch bei den Regierungspräsidien anhängige **Widerspruchsverfahren zurückzunehmen**, um eventuelle Kosten- nachteile zu vermeiden. Hierzu genügt ein kurzes Schreiben an das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Einen Formulierungsvorschlag haben wir auf unsere Homepage eingestellt:
www.blv-bw.de

Gerne beraten wir unsere Mitglieder bei weiteren Fragen individuell.

18.05.2011

gez.
Gerhard Fechner
Geschäftsführer
Justiziar

- Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren. -